



**Gemeinde Rosengarten
Der Bürgermeister**

1. Änderung der

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Rosengarten (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, 269) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297) – hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 21. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen

Artikel 1

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen wird wie folgt neu geregelt:

1. Neben den Beträgen aus § 2 der Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|-----------------------------------|------|
| a.) an 1. Stv. Bürgermeister/in : | 70 € |
| b.) an 2. Stv. Bürgermeister/in: | 60 € |
| c.) an die Beigeordneten | 50 € |

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere in Abs. 1 genannte Funktionen auf sich, so erhält es von den unter a.) und b.) genannten Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

3. Unabhängig von den in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigungen erhalten

- | | |
|---|------|
| a) Fraktions-/Gruppenvorsitzende | 31 € |
| b) zusätzlich pro Fraktions- bzw. Gruppenmitglied | 6 € |

4. Vereinigt ein Fraktionsvorsitzender den Gruppenvorsitz auf sich, so erhält er die unter a.) und b.) genannten Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

Artikel 2

§ 6 Verdienstaussfall und Pauschalstundensatz für Ratsmitglieder und Angehörige der Feuerwehr wird in Absatz 3 und Absatz 4 wie folgt neu geregelt:

3. den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rosengarten wird auf Antrag der durch Teilnahme an Übungen, Einsätzen und Brandsicherungswachen nachweislich entstandenen Verdienstaussfall erstattet.

Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rosengarten (§ 11) erhalten in diesem Fall Verdienstaussfall neben der Aufwandsentschädigung. Feuerwehrmitglieder erhalten, wenn durch nächtliche Einsätze keine ausreichende Schlafmöglichkeit (weniger als 5 Stunden vor 6:30 Uhr) bestanden hat, im Fall verspäteten Arbeitsbeginns Verdienstaussfall.

4. Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern auf das durchschnittlich ausgezahlte Gehalt ohne Zulagen oder Sonderzahlungen für die regelmäßig vertragliche oder tarifliche Arbeitszeit begrenzt. Bei Selbständigen kann Verdienstaussfall nur für die allgemeine Geschäftszeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr für maximal 8 Stunden pro Tag erstattet werden. Ohne gesonderten Nachweis wird die Entschädigung für Selbstständige auf höchstens 31 € je Stunde und 8 Stunden pro Tag (einschließlich Wegezeiten) begrenzt.

Artikel 3

§ 10 Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaussfalles bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule und der Feuertechnischen Zentrale des Landkreises Harburg (FTZ) wird wie folgt neu geregelt:

1. Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Lehrgängen der Nds. Landesfeuerwehrschule und der FTZ werden nachgewiesene Auslagen erstattet. Die Erstattung der nachgewiesenen Auslagen wird auf höchstens 83 € monatlich begrenzt.

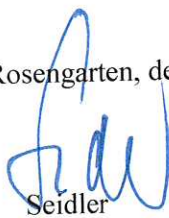
2. Verdienstaussfall für die Teilnahme bei unter Abs. 1 aufgeführten Lehrgängen wird entschädigt soweit eine Einkommensminderung durch die Teilnahme an den Lehrgängen im Einzelfall nachgewiesen wird. Die Entschädigung bei sozialpflichtig Beschäftigten wird auf Basis des durchschnittlich ausgezahlten Gehalts ohne Zulagen oder Sonderzahlungen für die regelmäßig vertraglich oder tariflich vereinbarte Arbeitszeit begrenzt. Ohne gesonderten Nachweis wird die Entschädigung für Selbstständige auf höchstens 31 € je Stunde und 8 Stunden pro Tag (einschließlich Wegezeiten) begrenzt

3. Funktionsträger/innen nach § 11 erhalten den Verdienstaussfall neben der Aufwandsentschädigung.

Artikel 4

Die 1. Änderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Rosengarten, den 21. Dezember 2017


Seidler

Bürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg am 11.01.2018.